

**Nr. 224/2011**

***Postulat Koch: Tempo-30-Zonen-Moratorium für die Gemeinde Kriens***

***Eingang: 25. Februar 2011***

***Zuständiges Departement: Baudepartement***

***Antrag des Gemeinderates: Ablehnung***

***Begründung***

Der aktuelle Verkehrsrichtplan der Gemeinde Kriens wurde vom Einwohnerrat im Jahr 1993 erlassen und vom Regierungsrat am 7. März 1995 genehmigt. Am 8. Februar 2006 nahm der Einwohnerrat Kriens vom "Zwischenbericht per 31. Dezember 2005: Umsetzung des Verkehrsrichtplanes" Kenntnis und beschloss, welche Massnahmen des Verkehrsrichtplans geändert bzw. auf welche Massnahmen verzichtet wird. Es ist unbestritten, dass der rechtsgültige Verkehrsrichtplan ein gewisses Alter hat und nicht mehr bei allen Massnahmen einer zeitgemässen Verkehrsplanung entspricht. Verschiedene Verkehrsmassnahmen der letzten Jahre wurden als Einzellösungen geplant, ohne dass sie von einem aktuellen Verkehrskonzept abgestützt wären. So enthält der Verkehrsrichtplan ein Verzeichnis der Erschliessungsstrassen mit Verkehrsberuhigungsmassnahmen aber keine übergeordnete Planung für Tempo-30-Zonen. Der Gemeinderat hat deshalb im Herbst 2010 beschlossen, für die Gemeinde Kriens ein Gesamtverkehrskonzept erarbeiten zu lassen. Das Gesamtverkehrskonzept soll Grundlage sein für eine anschliessende Neubearbeitung des Verkehrsrichtplans.

Der Gemeinderat will in der Zeit bis zur Erstellung des Gesamtverkehrskonzeptes Verkehrsmassnahmen nur auslösen, wenn die Verkehrssicherheit dies dringend erfordert. Dies gilt auch für die Realisierung von weiteren Tempo-30-Zonen. Davon ausgenommen ist die Motelstrasse, für deren Geschwindigkeitsbeschränkung der Einwohnerrat dem Gemeinderat mit der Überweisung des Postulats Müller "Verkehrssicherheit auf der Motelstrasse mit Tempo 30" am 27. Januar 2011 einen Auftrag erteilt hat. Ein Moratorium bis Ende 2013 lehnt der Gemeinderat ab.

Der Gemeinderat weist die Behauptungen im Postulat zurück, einige der in Kriens eingeführten Tempo-30-Zonen seien rechtlich höchst problematisch. Bei allen Zonen wurden in Gutachten nachgewiesen, dass mindestens einer der Gründe erfüllt ist, die in Art. 108, Abs. 2 der Signalisationsverordnung SSV für die Einführung einer Tempo-30-Zone verlangt werden. Das Bundesamt für Unfallverhütung (bfu) hat im Jahr 2008 nach dem Bundesgerichtsurteil eine neue Broschüre herausgegeben ([http://www.bfu.ch/PDFLib/1068\\_42.pdf](http://www.bfu.ch/PDFLib/1068_42.pdf)) und propagiert seither auch an Fachveranstaltungen das Modell Tempo 50/30. Die Krienser Tempo-30-Zonen entsprechen dem bfu-Modell 50/30, nach dem verkehrsorientierte Strassen mit Tempo 50 und siedlungsorientierte Strassen mit Tempo 30 zu signalisieren sind. Tempo-30-Zonen sind quartierbezogen logisch abzugrenzen und nicht nur aufgrund der Standorte von Schulanlagen.

Kriens, 16. März 2011